



## **Satzung**

### **über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Aufhebungssatzung Straßenbaubeiträge)**

**vom 07.04.2011**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) i. V. m. § 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167)

hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufhebung**

Die Satzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen vom 09.10.2003, bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde, am 17.10.2003, einschließlich der 1. Änderung vom 05.06.2008, bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde, am 13.06.2008 sowie der 2. Änderung vom 24.07.2008, bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde, am 01.08.2008 wird aufgehoben.

Gleichzeitig wird die Satzung der ehemaligen Gemeinde Malter vom 29.02.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Malter am 14.04.2000, zuletzt geändert mit Satzung vom 18.12.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Malter am 19.12.2001, aufgehoben.

Die Aufhebung der Satzungen der Altgemeinde Malter geschieht auf Grundlage der Eingliederungsvereinbarung vom 01.01.2003, wodurch die Satzungen in das Recht der Stadt Dippoldiswalde überführt worden sind.

#### **§ 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Zeitpunkt des erstmaligen In-Kraft-Tretens der Straßenbaubeitragssatzung in Kraft, wobei dies für die Stadt Dippoldiswalde rückwirkend zum 18.10.2003 und für das Gebiet der Altgemeinde Malter rückwirkend zum 15.04.2000 bzw. zum 20.12.2001 erfolgt.

ausgefertigt am:  
Dippoldiswalde, den 07.04.2011

Kerndt  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dippoldiswalde, den 07.04.2011

Kerndt  
Bürgermeister

(Siegel)